

GKMP PENCERE CI

Partnerschaftsgesellschaft mbB

GKMP Pencereci • Flughafenallee 20 • D-28199 Bremen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"
Herrn Geschäftsführer Harald Bock
Köthensche Straße 54
06406 Bernburg

Vorab per E-Mail: harald.bock@wzv-saale-fuhne-ziethen.de

BREMEN (HAUPTSITZ)
Turgut Pencereci RA (1) (3) (4) (5) (6)
Harriet Bluhm RAin (1)
Claudia Brandt RAin (1) (5)
Torben Schustereit RA (2) (6)

Flughafenallee 20
D-28199 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 36-0
Fax: 0421 / 3 35 36-33
E-Mail: bremen@gkmp.de
Internet: www.gkmp.de

Steuer-Nr.: 60/160/01595

Bankverbindung
Bremer Landesbank
IBAN DE31 2905 0000 1013 3350 08
BIC BRLADE22XXX

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1606/17 br-we

Bearbeiter
RAin Brandt

Datum
10.07.2017

Rechtliche Stellungnahme zur angestrebten Aufgabenübertragung der Trinkwasserversorgung von der Stadt Könnern auf den Verband unter Berücksichtigung des Konzessionsvertrags mit der MIDEWA vom 12.04./11.05.2000

Sehr geehrter Herr Bock,

Sie haben uns gebeten zu prüfen, ob bzw. wann die Stadt Könnern dem Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen kann.

Eine derartige rechtliche Stellungnahme übermitteln wir Ihnen selbstverständlich gern:

I. Sachverhalt

Den von Ihnen am 14.06.2017 per E-Mail übersandten Unterlagen und unserem Telefongespräch vom 22.06.2017 konnten wir folgenden Sachverhalt entnehmen:

1. Zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (im Folgenden: MIDEWA), der Stadt Könnern und dem ehemaligen Abwasser- und Trinkwasser-

BREMEN (HAUPTSITZ)
Flughafenallee 20
D-28199 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 36-0
Fax: 0421 / 3 35 36-33

POTSDAM (ZWEIGSTELLE)
Behlerstraße 33 a
D-14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 7 47 43-0
Fax: 0331 / 7 47 43-33

SCHWERIN (ZWEIGSTELLE)
Bleicherufer 25
D-19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 2 08 96-36
Fax: 0385 / 2 08 96-20

ERFURT (ZWEIGSTELLE)
Schillerstraße 24
D-99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 3 48 66-21
Fax: 0361 / 3 48 66-66

(1) auch Fachanwalt / Fachanwältin für Verwaltungsrecht
(2) auch Fachanwalt für Vergaberecht
(3) Anwalt/Mediator (DAA)
(4) Tätigkeitsschwerpunkt: Vergaberecht
(5) Tätigkeitsschwerpunkt: Wasserverbandsrecht
(6) Tätigkeitsschwerpunkt: Bau- und Architektenrecht
(7) Lehrbeauftragter der HS Bremerhaven
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
GKMP Pencereci Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Amtsgericht Bremen Nr. PR 72

zweckverband Könnern (im Folgenden: ATZV Könnern) ist am 12.04./11.05.2000 ein Wasserkonzessionsvertrag geschlossen worden, der zum 31.12.2022 ausläuft. Die Präambel zu diesem Wasserkonzessionsvertrag lautet wörtlich wie folgt:

„Die Aufgaben der Trinkwasserversorgung wurden von der Stadt Könnern auf den Abwasser- und Trinkwasserverband Könnern übertragen. Dieser ist auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 verpflichtet, die Aufgaben der Trinkwasserversorgung zu erfüllen. Soweit der Konzessionsvertrag Rechte und Pflichten aus der Wahrnehmung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung regelt, tritt an die Stelle der Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern. Dieser ist insoweit auch Träger der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH.“

Der Wasserkonzessionsvertrag ist daher ursprünglich als dreiseitiger Vertrag geschlossen worden: Für die Aufgabe der Trinkwasserversorgung sollte der ATZV Könnern als (ehemaliger) Aufgabenträger der zuständige Vertragspartner für die MIDEWA sein. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der städtischen Wege zur Verlegung und zum Betrieb der Trinkwasserversorgungsanlagen sollten dagegen von der Stadt Könnern wahrgenommen werden.

2. Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" (im Folgenden: WV SFZ oder Verband) ist nach unseren Informationen zum 01.01.2003 aus einem Zusammenschluss des ATZV Könnern und des Wasserverbands „Saaleaue“ entstanden.

Im Vorfeld dieses Zusammenschlusses sind ausweislich der von Ihnen übermittelten Unterlagen am 15.11.2001 drei Beschlüsse in der Verbandsversammlung des ATZV Könnern gefasst worden, über deren Wirksamkeit es im Laufe des Jahres 2003 – also nach der Gründung des WV SFZ – einen regen Austausch mit den Kommunalaufsichtsbehörden gab. Konkret hat die Verbandsversammlung des ATZV Könnern am 15.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- Übertragung der Geschäftsanteile des ATZV Könnern an der MIDEWA auf die Mitgliedsgemeinden,
- Rückübertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf die Mitgliedsgemeinden und
- Änderung von § 2 der Verbandssatzung des ATZV durch Streichung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung.

Hierzu hat das Regierungspräsidium Dessau in dem Schreiben vom 19.05.2003 wörtlich Folgendes ausgeführt:

„...“

Dieser Beschluss ist, was die Rückübertragung der Geschäftsanteile des ATZV Könnern an der MIDEWA GmbH auf die Mitgliedsgemeinden betrifft, wirksam geworden. ...

Eine wirksame Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung vom ATZV Könnern auf die Mitgliedsgemeinden erfolgte dagegen nicht. Eine solche Aufgabenübertragung hätte gem. §§ 14 Abs. 2, 8 Abs. 2 Nr. 3 GKG-LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedurft. Eine derartige Genehmigung ist durch den Landkreis Bernburg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, nicht erfolgt. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist somit beim ATZV Könnern verblieben.

Mit der Fusion des ATZV Könnern und dem Wasserverband ‚Saaleaue‘ zum WZV ‚Saale-Fuhne-Ziethen‘ und der Genehmigung der Verbandssatzung durch das Regierungspräsidium Dessau hat der WZV ‚Saale-Fuhne-Ziethen‘ jedoch nur für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung aufgeführten Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Trinkwasserversorgung. Die übrigen Mitgliedsgemeinden haben selbst die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 146 Abs. 1 WG LSA. Die Versammlung der WZV ‚Saale-Fuhne-Ziethen‘ kann jedoch nur im Rahmen der vom WZV ‚Saale-Fuhne-Ziethen‘ wahrgenommenen Aufgaben Beschlüsse fassen. Für den Bereich der Wasserversorgung der nicht in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung aufgeführten Mitgliedsgemeinden ist ihm dies verwehrt. ...

...“

3. Aus der im Internet veröffentlichten aktuellen Satzung des WV SFZ (Stand: 25.01.2017) geht hervor, dass die Stadt Könnern bereits Verbandmitglied ist. Für das komplette Stadtgebiet hat die Stadt Könnern dem WV SFZ jedoch nur die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen. Eine Aufgabenübertragung im Bereich der Trinkwasserversorgung ist ausweislich der Satzung nur für den Ortsteil Cörmigk erfolgt, offenbar weil dieser Ortsteil erst im Zuge der Gemeindegebietsreform zum 01.01.2010 in das Stadtgebiet Könnern eingemeindet worden ist und eine Wasserversorgung durch die MIDEWA insoweit nicht stattgefunden hat.

II. Rechtliche Stellungnahme

Bevor wir näher auf die Frage eingehen, ob bzw. wann die Stadt Könnern dem WV SFZ für das komplette Stadtgebiet die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen kann (siehe hierzu 2.), möchten wir zunächst kurz auf die Frage eingehen, wem die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Könnern überhaupt obliegt (siehe hierzu 1.).

1. Vorüberlegungen zur Aufgabenträgerschaft

Eine Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung für das vollständige Stadtgebiet Könnern – d. h. mit Ausnahme des Ortsteils Cörmigk, für den der Verband bereits Aufgabenträger ist – ist durch die Stadt Könnern naturgemäß nur möglich, wenn sie selbst Trägerin der Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist.

Wir unterstellen, dass dies hier der Fall ist.

Soweit das Regierungspräsidium Dessau in dem Schreiben vom 19.05.2003 ausführt, die ursprünglich vor dem Zusammenschluss des ATZV Könnern und des Wasserverbands „Saaleaue“ zum WV SFZ geplante Rückübertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung sei mangels einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht wirksam geworden, so dass die Aufgabe beim ATZV Könnern verblieben sei, leuchtet uns dies vor dem Hintergrund, dass der ATZV Könnern seit dem 01.01.2003 wohl nicht mehr existent sein dürfte, nicht ganz ein. Da jedoch auch das Regierungspräsidium Dessau davon auszugehen scheint, dass der WV SFZ im Zuge der Verbändezusammenführung lediglich für die in der Satzung näher bestimmten Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übernommen hat, gehen wir davon aus, dass die infolge des unwirksamen Verbandsversammlungsbeschlusses vom 15.11.2001 beim ATZV Könnern verbliebene Aufgabe der Trinkwasserversorgung vor der Gründung WV SFZ jedenfalls dann doch aus irgendeinem Grunde wieder auf die Stadt Könnern zurückgefallen ist.

Eine genaue Einschätzung können wir Ihnen hierzu aufgrund der von Ihnen übersandten Unterlagen nicht geben. Hierzu müsste man vielmehr näher beleuchten, auf welcher rechtlichen Grundlage die Fusion der beiden Verbände seinerzeit erfolgt ist und welche Beschlüsse und Vereinbarungen in diesem Zusammenhang seinerzeit getroffen worden sind. Dies untersuchen wir in einer gesonderten rechtlichen Stellungnahme gerne noch einmal genauer, wenn Sie dies wünschen.

Für die hier gewünschte rechtliche Einschätzung unterstellen wir jedoch, dass die Verbandsaufgaben in § 3 der Satzung des WV SFZ korrekt beschrieben sind. Für die Richtigkeit dieser Beschreibung der Verbandsaufgaben spricht im Übrigen, dass dem WV SFZ im Zuge der Gemeindegebietsreform zum 01.01.2010 seitens der Stadt Könnern die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Ortsteil Cörmigk bereits übertragen worden zu sein scheint. Diese (Teil-)Aufgabenübertragung auf den Verband wäre ebenfalls nur möglich gewesen, wenn die Stadt Könnern auch Träger der Aufgabe der Wasserversorgung in ihrem Stadtgebiet ist.

Für den mit der MIDEWA geschlossenen Wasserkonzessionsvertrag bedeutet dies, dass dieser heute nicht mehr in dreiseitiger Form zwischen der MIDEWA, der Stadt Könnern und dem ATZV Könnern besteht. Da der ATZV Könnern kein Aufgabenträger der Wasserversorgung mehr ist und vermutlich auch nicht mehr existiert, dürfte dieser Vertrag seit dem 01.01.2003 vielmehr ausschließlich zwischen der MIDEWA und der Stadt Könnern als zweiseitiger Vertrag fortgeführt werden.

2. Aufgabenübertragung von der Stadt Könnern auf den Verband

Soweit Sie die Frage aufwerfen, ob bzw. wann die Stadt Könnern dem WV SFZ die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für das restliche Stadtgebiet übertragen kann, sind im vorliegenden Fall zwei Varianten in Betracht zu ziehen: Zum einen wäre zu überlegen, ob die Aufgabenübertragung ungeachtet des noch bis zum 31.12.2022 laufenden Konzessionsvertrags mit der MIDEWA mit sofortiger Wirkung erfolgen könnte (siehe hierzu a.). Zum anderen könnte die Aufgabenübertragung bereits jetzt beschlossen, von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt und eine entsprechend geänderte Satzung veröffentlicht werden, während die Rechtswirkungen dieser Aufgabenübertragung jedoch erst mit Ablauf des Konzessionsvertrags mit der MIDEWA, konkret also ab dem 01.01.2023, eintreten (siehe hierzu b.).

a. Variante 1: Aufgabenübertragung mit sofortiger Wirkung

Eine Aufgabenübertragung mit sofortiger Wirkung („Variante 1“) kommt aufgrund des bestehenden Wasserkonzessionsvertrags mit der MIDEWA nur in Betracht, wenn die MIDEWA einem Vertragsbeitritt des WV SFZ zu dem Konzessionsvertrag zustimmen würde.

Dies resultiert aus folgenden Erwägungen:

Im Zuge der Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband gehen das Recht und die Pflicht zur Aufgabenerfüllung von der Gemeinde – hier also der Stadt Könnern – auf den Zweckverband – hier also dem WV SFZ – über; § 9 Abs.1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA).

Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass die Aufgabenerfüllung aufgrund des noch laufenden Wasserkonzessionsvertrags zurzeit ohnehin nicht der Stadt Könnern als Aufgabenträgerin, sondern der MIDEWA obliegt. Selbst wenn mithin nach Maßgabe der

hier beschriebenen „Variante 1“ eine Aufgabenübertragung mit sofortiger Wirkung auf den Verband erfolgen würde, würde sich dies „nur“ auf die Aufgabe als solche, also die Aufgabenträgerschaft, nicht jedoch auf die Aufgabendurchführung beziehen. Die Aufgabendurchführung würde vielmehr bis zum Ende des abgeschlossenen Konzessionsvertrags von der MIDEWA fortgeführt. Der WV SFZ kann die Aufgabenerledigung erst übernehmen, wenn der Konzessionsvertrag mit der MIDEWA ausgelaufen ist.

Sollte die Stadt Könnern dem WV SFZ jedenfalls die Aufgabenträgerschaft mit sofortiger Wirkung übertragen, setzt dies zwangsläufig einen Beitritt des Verbandes zu dem bestehenden Konzessionsvertrag voraus: Auch wenn die Aufgabe der Trinkwasserversorgung aufgrund des Wasserkonzessionsvertrags von der MIDEWA ausgeführt wird, würde es nämlich dem WV SFZ als neuen Aufgabenträger obliegen, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch die MIDEWA zu überwachen. Dieser Überwachungspflicht kann der Verband nur dann gerecht werden, wenn er – neben der Stadt Könnern – Vertragspartner der MIDEWA wird, denn anderenfalls bestünde zwischen dem WV SFZ und der MIDEWA keine Rechtsbeziehung. Infolge eines Vertragsbeitritts des WV SFZ zu dem Konzessionsvertrag zwischen der MIDEWA und der Stadt Könnern würde mithin – wie bereits ursprünglich mit dem ATZV Könnern – ein dreiseitiger Vertrag entstehen. Die Stadt Könnern wäre in diesem dreiseitigen Vertragsverhältnis als Verfügungsbefugte an den städtischen Wegen die maßgebliche Vertragspartnerin der MIDEWA in Bezug auf die Wegenutzung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und der Verband würde die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung wahrnehmen.

Da dem jeweils anderen Vertragspartner jedoch kein anderer oder weiterer Vertragspartner „aufgedrängt“ werden darf, setzt die hier als „Variante 1“ beschriebene Konstellation eine Zustimmung der MIDEWA zum Beitritt des WV SFZ zum Wasserkonzessionsvertrag voraus. Insbesondere ist es nicht so, dass der WV SFZ allein durch die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung automatisch Vertragspartner der MIDEWA würde. Eine Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband hat nach allgemeiner Auffassung vielmehr keine sog. Gesamtrechtsnachfolge zur Folge; vgl. z. B.

- Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az. 23 N 05.3090, juris Rn. 23 ff. (zur vergleichbaren Rechtslage in Bayern);
- Thiele, Kommentar zum Niedersächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (zur vergleichbaren Rechtslage in Niedersachsen), 2. Auflage (2013), § 2, Ziff. 4.

Das bedeutet, dass im Zuge der Aufgabenübertragung zwar die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgabe auf den Verband übergehen, er aber nicht automatisch das im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehende Vermögen, Personal oder auch die Vertragsverhältnisse übernimmt bzw. – wie hier – in diese Rechtsverhältnisse mit eintritt. Hierzu bedarf es vielmehr gesonderter Vereinbarungen, für welche die Stadt Könnern und der WV SFZ auf eine Mitwirkung der MIDEWA angewiesen sind.

Inwiefern die MIDEWA bereit ist, einem Vertragsbeitritt des WV SFZ zuzustimmen, müsste – vor der Aufgabenübertragung (!) – mit der MIDEWA erörtert werden. Da der Konzessionsvertrag ursprünglich ebenfalls als dreiseitiger Vertrag ausgestaltet war, halten wir es für denkbar, dass die MIDEWA die Zustimmung im vorliegenden Fall erteilt. Zwingend ist dies jedoch nicht, zumal die MIDEWA infolge der Aufgabenübertragung auf den WV SFZ befürchten muss, dass der Wasserkonzessionsvertrag von der Stadt Könnern nicht neu ausgeschrieben wird, sondern die Aufgabe der Trinkwasserversorgung ausschreibungsfrei im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit neu organisiert wird. Sollte die Zustimmung verweigert werden, könnte immer noch die „Variante 2“ realisiert werden.

b. Sofortige Aufgabenübertragung mit Wirkung für die Zukunft

Wir halten es im vorliegenden Fall ebenfalls für möglich, die notwendigen Rechtsakte für eine Aufgabenübertragung bereits jetzt vorzunehmen, die Rechtswirkungen jedoch erst zum 01.01.2023 eintreten zu lassen (bis zum 31.12.2022 läuft der Konzessionsvertrag mit der MIDEWA noch).

Hierfür müssten folgende Schritte vollzogen werden:

- Beschluss der Vertretung der Stadt Könnern (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA),
- Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung wegen der Erweiterung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf das vollständige Stadtgebiet Könnern (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung),
- Genehmigung der Kommunalaufsicht wegen der Veränderung des Aufgabenbestands beim WV SFZ (vgl. § 14 Abs. 2 GKG-LSA),
- Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung sowie der Genehmigung der Kommunalaufsicht (vgl. §§ 14 Abs. 2 S. 2; 8 Abs. 5 GKG-LSA).

Die vorgenannten Maßnahmen zur Herbeiführung der Aufgabenübertragung können aus unserer Sicht jetzt schon vorgenommen werden, wobei im Rahmen der Beschlussfassungen sowie der Satzungsänderungen deutlich zu machen wäre, dass die Aufgabenübertragung für das restliche Stadtgebiet Könnern mit Ausnahme des Ortsteils Cörmigk erst zum 01.01.2023 wirken würde.

Auf diese Weise wäre auch bereits eine ausreichende Bindungswirkung für die Stadt Könnern herbeigeführt, denn die für die Aufgabenübertragung maßgeblichen Beschlussfassungen, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der geänderten Verbandssatzung nebst der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde würden bereits jetzt vollzogen. Lediglich die daraus resultierenden Rechtswirkungen würden erst am 01.01.2023 eintreten, ohne dass hierzu noch weitere Beschlüsse oder ähnliches gefasst werden müssten.

Daneben könnte mit der Stadt Könnern noch ein gesonderter Vertrag geschlossen werden, in dem nähere Details zur Aufgabenübertragung geregelt werden. So könnte die Stadt Könnern den Anspruch gegenüber der MIDEWA auf Übertragung der im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen zur Wasserverteilung (vgl. § 7 Abs. 2 der Konzessionsverträge) an den Verband abtreten. Durch eine solche Abtretung würde der Verband anstelle der Stadt Könnern in die Lage versetzt, die im Eigentum der MIDEWA stehenden Wasserverteilungsanlagen zum Sachzeitwert von der MIDEWA zu erwerben (vgl. §§ 398, 413 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Dies hätte außerdem den Vorteil, dass die Stadt Könnern dieses Übertragungsrecht bezüglich der Verteilungsanlagen keinem anderen (privaten) Wasserversorgungsunternehmen mehr übertragen könnte.

Gegen das vorbeschriebene Vorgehen könnte sprechen, dass zwischen den Maßnahmen zur Bewirkung der Aufgabenübertragung und der Wirkung dieser Maßnahmen ein relativ langer Zeitraum (gerechnet ab heute ca. fünfeneinhalb Jahre) liegt:

Es ist allerdings nicht zwingend, dass die Veränderung des Aufgabenbestands direkt am Tage nach der Veröffentlichung der geänderten Verbandssatzung sowie der Genehmigung des Beitritts wirksam werden muss. Soweit die Veränderung des Aufgabenbestands bei einem Zweckverband gem. § 14 Abs. 2 GKG-LSA von einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abhängt, soll insoweit vielmehr außerdem auch die Vorschrift gemäß § 8 Abs. 5 GKG-LSA entsprechend gelten. Gem. § 8 Abs. 5 S. 3 GKG-LSA entsteht ein Zweckverband

„... am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“
(Unterstreichung durch die Unterzeichnerin.)

Auf den Fall einer Veränderung des Bestands der Aufgaben eines Zweckverband übertragen bedeutet dies, dass die Rechtswirkungen einer solchen Änderung auch zu einem späteren in der Satzung bestimmten Zeitpunkt eintreten können, obwohl die Veröffentlichung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

Zu beachten ist ferner, dass für die Aufgabenübertragung regelmäßig eine gewisse Vorlaufzeit zur Herbeiführung der notwendigen Beschlüsse, zur Einholung der Genehmigung bei der Kommunalaufsicht sowie für die Veröffentlichungspflichten notwendig ist. Auch müssen die in der Stadt Könnern vorhandenen Wasserleitungen zunächst von der MIDEWA übernommen und in das Netz des WV SFZ eingebunden werden, um eine technische Erschließung der Netze zu ermöglichen. Insofern ist für die Übernahmeverhandlungen mit der MIDEWA, insbesondere für die Festlegung des Sachzeitwertes der Anlagen (vgl. § 7 Abs. 3 der Konzessionsverträge) ebenfalls ausreichend Zeit einzuplanen. Auch dies rechtfertigt aus unserer Sicht die Einleitung der für die Aufgabenübertragung notwendigen Maßnahmen bereits zum jetzigen Zeitpunkt, obwohl diese erst am 01.01.2023 wirken sollen.

Wir durften Ihnen die vorstehenden Informationen geben. Wenn Sie noch Rückfragen haben oder unsere Unterstützung im weiteren Verfahrensverlauf benötigen, rufen Sie jederzeit gerne an.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Brandt
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht